



Satzung

der

„Interessengemeinschaft Beueler Vereine“

Inhalt

A. Name, Sitz und Geschäftsjahr:	1
B. Zweck der IBV	2
C. Selbstlose Tätigkeit	3
D. Mittelverwendung	3
E. Verbot von Begünstigungen.....	3
F. Mitgliedschaft.....	3
G. Beendigung der Mitgliedschaft	4
H. Organe der IBV.....	5
I. Mitgliederversammlung.....	5
J. Vorstand	8
K. Kassenprüfer	9
L. Datenschutz	9
M. Auflösung der IBV	10
N. Schlussbestimmungen	10

A. Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Beueler Vereine“
im Folgenden „IBV“ genannt.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“

Sitz der IBV ist der Stadtbezirk Beuel der Bundesstadt Bonn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Zweck der IBV

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Ziele

1. die Entwicklung des Stadtbezirks Beuel zu unterstützen,
2. innovative und kreative Ideen für das Zusammenleben im Stadtbezirk Beuel zu entwickeln,
3. Projektbündnisse zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke der IBV zu schmieden,
4. Ansprechpartner für Politik und Verwaltung zu sein,
5. Projekte, die im Interesse der IBV sind, umzusetzen und
6. Informationen zu vermitteln.

Die Arbeit der IBV steht unter folgenden Prämissen:

1. Die IBV ist politisch und religiös neutral.
2. Sie vertritt die Gesamtinteressen der angeschlossenen Mitglieder zur Belebung des Vereinslebens und des Zusammenlebens in Beuel zur Förderung der satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke.
3. Sie stärkt die Mitglieder in ihrem selbständigen Handeln durch die Vernetzung untereinander und durch das Entwickeln gemeinsamer Projekte zur Erreichung der gemeinnützigen Ziele der IBV.

C. Selbstlose Tätigkeit

Die IBV ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

D. Mittelverwendung

Mittel der IBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die IBV darf ihre Mittel auch im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung einsetzen.

E. Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der IBV.

Alle Ämter (Vorstand) sind Ehrenämter.

F. Mitgliedschaft

Mitglieder der IBV können alle im Stadtbezirk Beuel ansässigen juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (z.B. eingetragene Vereine, Stiftungen, Gesellschaften) und nicht rechtsfähige Vereine werden, wenn sie länger als zwei Jahre existieren und in ihrem Engagement für den Stadtbezirk Beuel erkennbar aktiv sind.

Natürliche Personen können nur als Repräsentanten sonstiger nicht rechtsfähiger Vereinigungen und Hilfsorganisationen, die ansonsten die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes 1 erfüllen, Mitglieder der IBV werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Hierzu bedarf es eines formlosen schriftlichen Aufnahmeantrages oder einer email an die IBV.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die übrigen Mitglieder der IBV entsprechend schriftlich informiert.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen, die Zwecke der IBV anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über seine Höhe und seine Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

G. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der IBV endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss, bei natürlichen Personen durch Tod und bei sonstigen Mitgliedern durch deren Erlöschen.

Der Austritt kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über den Ausschluss aus der IBV entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Unter anderem können folgende Tatbestände zum Ausschluss führen:

- Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse;
- IBV schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit;
- Zweimalige – zumindest teilweise - Nichterfüllung der Beitragszahlungen nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung durch den Vorstand.

H. Organe der IBV

Organe der IBV sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

I. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium der IBV und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht nach dem Gesetz oder der Satzung dem Vorstand obliegen.

Die (ordentliche) Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres durchzuführen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand im Interesse der IBV beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einberufung.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unter allen Umständen, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge, Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die eingereichten Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Anträge, Ergänzungen oder Änderungen zur Tagesordnung, die später als eine Woche oder während der Mitgliederversammlung eingehen, sind zuzulassen, wenn dies 2/3 der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder beschließen. Diese Voraussetzung gilt jedoch nicht für Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten, die immer zuzulassen sind.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgt.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter der Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

1. die Bestimmung des Versammlungsleiters, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist,
2. die Wahl eines Protokollführers,
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
4. die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Wahl des Vorstandes,
7. die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
8. der Ausschluss von Mitgliedern,
9. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Umlagen,
10. die Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
11. die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft,
12. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

13. die Beschlussfassung über die Auflösung der IBV.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zur Mitgliederversammlung vollständig geleistet haben.

Die Mitglieder der IBV, die keine natürlichen Personen sind, dürfen bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Mitglieder, die natürliche Personen sind, dürfen sich durch einen weiteren Vertreter der durch sie repräsentierten nicht rechtsfähigen Vereinigung oder Hilfsorganisation in die Mitgliederversammlung begleiten lassen.

Jedes Mitglied hat bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen eine Stimme.

Ist ein Mitglied mit mehr als einem Vertreter bei der Mitgliederversammlung erschienen, ist vor der Versammlung beim Versammlungsleiter bekannt zu geben, wer das Stimmrecht ausübt.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder eine zwingende gesetzliche Regelung nichts anderes vorsieht.

Die Mitgliederversammlung ist auf Antrag berechtigt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, dass die Abstimmung über einzelne Tagesordnungspunkte in geheimen Verfahren erfolgt.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Wahlen ist eine Blockwahl zulässig. Über die Durchführung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt bzw. der Kandidat nicht gewählt.

Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungsergebnis zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

J. Vorstand

Dem Vorstand (i.S.d § 26 BGB) gehören an

1. der/die Vorsitzende (Sprecher des Vorstands),
2. vier stellvertretende Vorsitzende,
verantwortlich für die Aufgabenbereiche Karneval, Kultur, Soziales, Wirtschaft, Sport, Brauchtum, Hilfsorganisationen,
3. der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin (Schatzmeister und Schriftführer),
4. der/die Kommunikationsverantwortliche

Vorstandsmitglieder müssen einem Mitglied der IVB angehören oder selbst Mitglied der IBV sein. Ein Mitglied der IVB darf nicht durch mehr als eine Person im Vorstand vertreten sein.

Es können weitere Personen zur Mitarbeit im Vorstand durch den Vorstand berufen werden; diese berufenen Mitglieder zählen jedoch nicht zum Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

Die Mitglieder des Vorstandes (i.S.d. § 26 BGB) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist bei der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode vorzunehmen.

Vertretungsberechtigt - gerichtlich und außergerichtlich - sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes (i.S.d. § 26 BGB) gemeinschaftlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung und dann mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied der angeordneten Form der Beschlussfassung binnen angemessener, vom Vorsitzenden zu bestimmender Frist widerspricht.

K. Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit.

Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

L. Datenschutz

Die IBV verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks der IBV personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Sie können gespeichert, übermittelt und verändert werden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Geschäftsordnung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der IBV zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

M. Auflösung der IBV

Die Auflösung der IBV kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung der IBV erfordert die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind – jeweils zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt - die Liquidatoren der IBV, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung der IBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der IBV an Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der Grenzen des Stadtbezirks Beuel zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

N. Schlussbestimmungen

Ergänzend sind die Bestimmungen des BGB §§ 21 ff. bzw. 55 ff. BGB heranzuziehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, Änderungen und Ergänzungen

der Gründungssatzung, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt, sowie solche Änderungen und Ergänzungen, die behördlicherseits, insbesondere seitens der Finanzbehörden angeordnet oder verlangt werden, vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung ist am 10. März 2022 von folgenden Mitgliedern beschlossen worden:

Bonn-Beuel, den 11. März 2022

Gründungsmitglieder

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Förderverein Beueler Weiberfastnacht e. V. | Evi Zwiebler |
| 2. Schiffer-Verein Beuel 1862 e. V. | Reiner Burgunder |
| 3. Beueler Stadtsoldaten-Corps „Rot-Blau“ 1936 e. V. | Dirk Esch |
| 4. LiKüRa Festausschuss e. V. | Ulrich Rosen |
| 5. TSV Bonn rrh. 1897/07 e.V. | Achim Büsch |
| 6. KG Schwarz-Gelbe Jonge in der TSV. Bonn rrh. 1897/07 e.V. | Peter Mertens |
| 7. Gewerbe - Gemeinschaft Beuel e.V. | Werner Koch |
| 8. Heimat- und Geschichtsverein Beuel am Rhein e.V. | Rainer Krippendorf |
| 9. Partnerschaftskomitee Beuel-Mirecourt e.V. | Thomas Fricke |
| 10. Altes Beueler Damenkomitee von 1824 e.V. | Nina Probst |
| 11. Kirchliche Bürgerstiftung Beuel | Ralf Birkner |
| 12. Freundeskreis Pützchens Markt e. V. | Dieter Schaper |